**Muster-Antrag: Prüfung Freigabe von Straßen/Wegen für S-Pedelecs**

**Beschlussvorschlag**

Die zuständige Straßenverkehrsbehörde wird beauftragt, die Freigabe von Radschnellwegen/Radschnellverbindungen, Fahrradstraßen, Fahrradzonen, Radwegen, Geh-/Radwegen, sowie Wirtschaftswegen im Gebiet der Stadt/Gemeinde/des Kreises XY für S-Pedelecs gemäß Erlass des Landesverkehrsministeriums vom 18.07.2023 zu prüfen und bei positivem Prüfergebnis umzusetzen.

[Folgende Abschnitte sollen prioritär für eine Freigabe für S-Pedelecs überprüft werden: …]

**Begründung**

S-Pedelecs sind Fahrräder mit Tretunterstützung bis zu 45 km/h. Sie sind zu unterscheiden von den normalen Pedelecs mit Tretunterstützung bis zu 25 km/h, die als Fahrräder zu behandeln sind.

S-Pedelecs hingegen gelten als Kraftfahrzeuge/Kleinkrafträder. Entsprechend dürfen sie nicht auf Radwegen, Geh-/Radwegen sowie Fahrradstraßen und -zonen fahren, wenn sie nicht für Kraftfahrzeuge freigegeben sind. Sie müssen also außerorts wie innerorts die Fahrbahn nutzen. Zudem gelten Verbote für Kraftfahrzeuge, häufig auf Wirtschaftswegen, auch für sie.

Diese Einordnung ist insbesondere begründet im Schutz von Fußgängern und anderer langsamer Radfahrer.

Zwar sind „normale“ Pedelecs mit Tret-Unterstützung bis 25 km/h deutlich häufiger anzutreffen als S-Pedelecs. Doch S-Pedelecs erfreuen sich auch einer gewissen Beliebtheit, allein in 2022 wurden deutschlandweit 11.000 verkauft. Gerade Pendler\*innen auf längeren Strecken können damit noch zügiger unterwegs sein, und das klimafreundlich und kostengünstig.

Vor allem außerhalb von Ortschaften kann die Pflicht zur Nutzung der Fahrbahn allerdings ein Nachteil und Sicherheitsrisiko für S-Pedelec-Fahrende und andere Verkehrsteilnehmende sein. So gilt auf Landstraßen außerorts in der Regel für Kraftfahrzeuge eine Höchstgeschwindigkeit bis zu 100 km/h. Wenn S-Pedelecs dort mit maximal 45 km/h gefahren werden, besteht ein gefährlicher Geschwindigkeitsunterschied. Auch sind einige Wirtschaftswege für Radfahrende, auch mit S-Pedelec, eine gute und schnelle Routenalternative.

Dazu kommt mitunter auch folgende Situation: Es gibt für eine wichtige Verbindung eine Autobahn oder mehrspurige Kraftfahrstraße, z.B. als Brücke über einen Fluss. Auf der Autobahn dürfen S-Pedelec-Fahrende jedoch nicht unterwegs sein. Und den begleitenden Radweg dürfen sie auch nicht nutzen. Das heißt sie haben überhaupt keine Möglichkeit zur Nutzung dieser Verbindung und müssen teilweise große Umwege in Kauf nehmen.

Um in Ausnahmefällen Wege auch für S-Pedelecs freizugeben, hat das Verkehrsministerium NRW einen Erlass herausgebracht, der regelt, unter welchen Voraussetzungen und wie Wege für S-Pedelecs ausnahmsweise freigegeben werden können (Erlass Aktenzeichen VII C 4 – 58.91.26 vom 18.07.2023).

Die Freigabe geschieht über ein Zusatzzeichen, das unter den Verkehrszeichen 237, 240, 241, 244.1, 244.3, 250, 255 oder 260 angebracht werden kann:



Der Erlass enthält einige Hinweise, wo eine Freigabe für S-Pedelecs vorstellbar ist. Dazu gehören innerhalb geschlossener Ortschaften in der Regel nur Radschnellwege/Radschnellverbindungen sowie Fahrradstraßen und Fahrradzonen. Außerhalb geschlossener Ortschaften können je nach Lage Radwege, gemeinsame oder getrennte Geh-/Radwege oder für den KFZ-Verkehr gesperrte Wirtschaftswege freigegeben werden.

In allen Fällen ist besonders darauf zu achten, ob die Straßen/Wege auch mit höheren Geschwindigkeiten gut und sicher befahrbar sind. Eine sehr hohe Priorität hat die Sicherheit des Fußverkehrs, die unbedingt zu beachten ist. Vor allem dort, wo viele Fußgänger\*innen unterwegs sind, dürfte die Freigabe von Geh-/Radwegen nicht in Frage kommen.

Je nach Örtlichkeit und Bedeutung im Wegenetz wäre es auch denkbar, zur Gewährleistung der Sicherheit für Radwege oder Geh-/Radwege eine Höchstgeschwindigkeit z.B. von 25 km/h anzuordnen.

Die Antragsteller befürworten eine Prüfung, welche Straßen bzw. Wege sich für eine Freigabe zur Nutzung durch S-Pedelecs eignen.

[Hinweis: Zuständige Straßenverkehrsbehörde ist bei kreisfreien Städten die Stadtverwaltung. Bei mittleren und großen kreisangehörigen Gemeinden ist es ebenfalls die Stadtverwaltung. Die Kreise sind als Straßenverkehrsbehörde nur für kleine kreisangehörigen Gemeinden zuständig.]